

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neukloster
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes "Obere Warnow"
Vom 09.12.2005**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146 ff), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neukloster am 05.12.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neukloster über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Warnow" vom 02.06.2004 erlassen:

Artikel 1

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Neukloster durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE, 1ha = 1 BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Warnow" festgesetzt, das einen Hebesatz von 8,26 Euro je Berechnungseinheit zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Festlegung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Neukloster. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Gebührensatz beträgt in der Nutzungskategorie

Nutzungskategorie	Abschlag in %	Zuschlag in %	Gebührenmaßstab je angefangenen	Gebührensatz in EUR
1. Bauland, Gebäudefläche, sonstige befestigte Fläche, Straßen, Wege, Plätze (Verkehrsfläche), Betriebsfläche,		100	0,1 ha	0,73
2. fortwirtschaftlich genutzte Fläche, Sumpf, Unland	50		0,1 ha	0,86
3. landwirtschaftliche oder gleich-artig genutzte Fläche, Gartenland, Sport- und Erholungsfläche, Abbauland			0,1 ha	0,92
4. Wasserfläche	100		0,1 ha	0,00

gemäß Anlage 1: Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster -ALB-.

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.“

3. In der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 werden folgende Nutzarten laut ALB neu hinzugefügt:

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2			
Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster -ALB-			
Schlüssel-Nr. mit mögl. Untergrupp.	Nutzung ALB	Abschlag vom Hundert	Zuschlag vom Hundert
„282	Gebäude- und Freifläche - Bad		100
335	Lagerplatz für Ausstellung		100
524	Radweg		100
865	Baggersee	100	
956	Strand		„

Artikel 2

In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Neukloster, den 09.12.2005

Becker
Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.